

# Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

**1. Wie bewahre ich meine Waffen und Munition sicher auf?**

Das Waffengesetz (WaffG) und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) schreiben vor, dass die Besitzer von Waffen und Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte diese unbefugt an sich nehmen.

Für die Aufbewahrung gelten seit dem 06.07.2017 folgende Regeln und Mindestvoraussetzungen:

Schusswaffenart/Munitionsart	Sicherheitsbehältnis
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnisfreie Schusswaffen und erlaubnisfreie Munition</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschlossenes Behältnis</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnispflichtige Munition</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss ohne Klassifizierung</li> <li>• oder Stahlblechbehältnis mit einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung</li> <li>• oder in einem gleichwertigen Behältnis</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbegrenzte Anzahl von Langwaffen</li> <li>• 5 Kurzwaffen</li> <li>• Erlaubnispflichtige Munition (ohne Trennung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitsbehältnis im Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1, mit einem Gewicht unter 200 kg</li> <li>• oder Behältnisse mit einem gleichwertigen Schutzniveau</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbegrenzte Anzahl von Langwaffen</li> <li>• 10 Kurzwaffen</li> <li>• Erlaubnispflichtige Munition (ohne Trennung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitsbehältnis im Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1, mit einem Gewicht ab 200 kg</li> <li>• oder Behältnisse mit einem gleichwertigen Schutzniveau</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbegrenzte Anzahl von Langwaffen</li> <li>• Unbegrenzte Anzahl von Kurzwaffen</li> <li>• Erlaubnispflichtige Munition (ohne Trennung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitsbehältnis im Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1</li> <li>• Behältnisse mit einem gleichwertigen Schutzniveau</li> </ul>

**Des Weiteren ist aus Versicherungsgründen zu beachten, dass Tresore nach DIN/EN 1143-1, die ein Gewicht von unter 1000 kg haben, gemäß den jeweiligen Herstellerangaben verankert werden.**

Die Schusswaffen sind **ungeladen** aufzubewahren. Bei der Bestimmung der Anzahl an Schusswaffen, die in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, werden

1. wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes,
2. Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren, und
3. Nachtsichtgeräte, -vorsätze und -aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes

nicht berücksichtigt.

**Wenn die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile jedoch zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können, werden diese für die Anzahl an Schusswaffen berücksichtigt.**

Die gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition bei berechtigten Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

## 2. Bestandschutzregelung zu den Sicherheitsbehältnissen und Aufbewahrung im Rahmen der Erbfolge

Sicherheitsbehältnisse, die von den genannten Sicherheitsanforderungen abweichen und bereits zum 06. Juli 2017 genutzt und angemeldet wurden, können

1. von den bisherigen Besitzern weitergenutzt werden
2. für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit den bisherigen Besitzern in einer häuslichen Gemeinschaft leben

Zugelassen sind jedoch nur die Behältnisse, die den Anforderungen des § 36 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 in der Fassung des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3070, 4592; 2003 I S. 1597), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. S. 872) entsprechen oder von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wurden.

Die Berechtigung zur Nutzung von Sicherheitsbehältnissen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Aufbewahrung in einer häuslichen Gemeinschaft verwendet werden, bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus bestehen, wenn die berechtigte Person im Rahmen der Erbfolge Eigentümer der Sicherheitsbehältnisse wird. Die berechtigte Person wird in diesem Fall jedoch nicht der bisherige Besitzer.

Folgende Schusswaffenarten können **in den unter Bestandschutz fallenden Sicherheitsbehältnissen** aufbewahrt werden:

Schusswaffenart	Sicherheitsbehältnis
<ul style="list-style-type: none"><li>• 10 Langwaffen</li></ul>	Waffenschrank der Sicherheitsstufe „A“ nach VDMA 24992
<ul style="list-style-type: none"><li>• 10 Langwaffen</li><li>• 5 Kurzwaffen</li></ul>	Waffenschrank der Sicherheitsstufe „A“ mit Innentresor der Sicherheitsstufe „B“ nach VDMA 24992
<ul style="list-style-type: none"><li>• Unbegrenzte Anzahl an Langwaffen</li><li>• 5 Kurzwaffen</li></ul>	Waffenschrank der Sicherheitsstufe „B“ nach VDMA 24992 unter 200 kg und ohne Verankerung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Unbegrenzte Anzahl an Langwaffen</li><li>• 10 Kurzwaffen</li></ul>	Waffenschrank der Sicherheitsstufe „B“ nach VDMA 24992 ab 200 kg <b>oder</b> gleichwertige Verankerung

In den Behältnissen der Sicherheitsstufen „A“ und „B“ ist die zugehörige **erlaubnispflichtige Munition getrennt von den erlaubnispflichtigen Schusswaffen** aufzubewahren. Im Waffenschrank der Sicherheitsstufe „A“ mit Innentresor der Sicherheitsstufe „B“ darf die erlaubnispflichtige Munition ungetrennt im B-Innentresor zusammen mit den Kurzwaffen aufbewahrt werden. Eine Überkreuzlagerung (Munition passt nicht zur Schusswaffe) ist ebenfalls zulässig.

## 3. Gemeinsame Aufbewahrung in einer häuslicher Gemeinschaft

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von berechtigten Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig. Eine häusliche Gemeinschaft durch nahe Familienangehörige ist auch dann gegeben, wenn der nahe Angehörige in unregelmäßigen Abständen das Familienheim aufsucht, aber **eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt**.

Bei dieser Aufbewahrungsform ist neben den zulässigen Kapazitäten darauf zu achten, dass die Personen das gleiche Erlaubnisniveau (z. B. Sportschützen mit entsprechenden gleichwertigen Berechtigungen) besitzen und keine Möglichkeit des Zugriffs auf erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtige Munition durch Nichtberechtigte besteht. Beachten Sie bitte zudem die Bestandschutzregelungen unter Punkt 2.

## 4. Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen maximal drei Langwaffen aufbewahrt werden. Hierbei ist mindestens ein Sicherheitsbehältnis im Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1 zu verwenden.

Von der Begrenzung der Art und Anzahl der Schusswaffen kann **auf Antrag** abgewichen werden. Hierzu sind der Waffenbehörde entsprechende Aufbewahrungskonzepte vorzulegen.

## 5. Aufbewahrung in Waffenräumen und alternative Sicherheitseinrichtungen

Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in Räumen, die dem Schutzniveau der Sicherheitsbehältnisse gleichwertig sind, ist zulässig. **Die Errichtung eines Waffenraumes ist mit der Waffenbehörde abzustimmen.**

Alternative Sicherheitseinrichtungen, die keine Behältnisse oder Räume sind, sind zulässig, wenn sie

1. ein den jeweiligen Anforderungen mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweisen und
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle verfügen.

Akkreditierte Stellen sind Stellen, die

1. Konformitätsbewertungen auf dem Gebiet der Zertifizierung von Erzeugnissen des Geldschrank- und Tresorbaus einschließlich Schlössern zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl vornehmen und
2. hierfür über eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

Als nationale Akkreditierungsstellen gelten

1. Stellen, die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 79 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beliehn oder errichtet sind, und
2. jede andere von einem Mitgliedstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als nationale Akkreditierungsstelle benannte Stelle.

## 6. Überprüfung der Waffenaufbewahrung in Ihren Räumlichkeiten

Mitarbeiter/innen der Waffenbehörde haben die Möglichkeit und die Verpflichtung, die Waffenaufbewahrung in Privaträumen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Vor-Ort-Überprüfungen werden stichprobenweise insbesondere dann stattfinden, wenn Unklarheiten bestehen, z.B. wenn die Sicherheitsklasse eines Waffenschrankes nicht zweifelsfrei zu klären ist oder wenn entsprechende Nachweise über die sichere Waffenaufbewahrung -trotz entsprechender Aufforderung- nicht oder nicht ausreichend erbracht werden.

*Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.*

*Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Waffenbehörde –Albinstr. 23, 64807 Dieburg, Raum 3007/3008*

*E-Mail: [gjv-amt@ladadi.de](mailto:gjv-amt@ladadi.de) Fax: 06071-8811337*

*Frau Haas*

*Tel.: 06071-8811259*

*E-Mail: [C.Haas@ladadi.de](mailto:C.Haas@ladadi.de)*

*Frau Löffler*

*Tel.: 06071-8811257*

*E-Mail: [Y.Loeffler@ladadi.de](mailto:Y.Loeffler@ladadi.de)*

*Frau Neumann*

*Tel.: 06071-8811264*

*E-Mail: [H.Neumann@ladadi.de](mailto:H.Neumann@ladadi.de)*

*Herr Braune*

*Tel.: 06071-8811329*

*E-Mail: [S.Braune@ladadi.de](mailto:S.Braune@ladadi.de)*